OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:

LVwG-602523/4/JS

Datum:

Linz, 19. Juni 2018

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Steinschnack über die Beschwerde der X vom 25.3.2018 gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 27.2.2018, GZ: VerkR96-12666-2016, wegen einer Übertretung der Straßenverkehrsordnung und eines Antrag auf Beigebung eines Verfahrenshilfeverteidigers den

B E S C H L U S S

I. Das verwaltungsgerichtliche Verfahren wird aufgrund der Zurückziehung der Beschwerde eingestellt.

II. Gegen diesen Beschluss ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu Punkt I.:

1. Die Bezirkshauptmannschaft Gmunden (im Folgenden „belangte Behörde“) warf der Beschwerdeführerin im angefochtenen Straferkenntnis vom 27.2.2018, GZ: VerkR96-12666-2016, folgende Verwaltungsübertretung vor:

Sie haben am 06.06.2016 um 19.34 Uhr mit dem PKW (Citroen, rot) mit dem amtl. Kennzeichen [redacted] im Ortsgebiet von Bad Ischl (Auweg 29, stadteinwärts) die durch Straßenverkehrszeichen in diesem Bereich kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h um 18 km/h überschritten. Die in Betracht kommende Messtoleranz wurde bereits zu Ihren Gunsten abgezogen.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschriften verletzt:
§§ 52 lit. a Z. 10a iVm 99 Abs. 3 lit. a Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960)

Über die Beschwerdeführerin wurde gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO 1960 eine Geldstrafe in Höhe von 50 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 23 Stunden) verhängt. Weiters wurde sie zur Zahlung eines Verfahrenskostenbeitrages verpflichtet.

2. Die Beschwerdeführerin erhob mit E-Mail vom 25.3.2018 Beschwerde gegen das Straferkenntnis und beantragte die Beigebung eines Verfahrenshilfeverteidigers.

3. Mit Schreiben vom 4.6.2018 forderte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerdeführerin zur Verbesserung des Verfahrenshilfeantrags insbesondere durch Vorlage eines Vermögensbekenntnisses auf.

4. Mit E-Mail vom 17.6.2018 zog die Beschwerdeführerin die gegen das Straferkenntnis erhobene Beschwerde wieder zurück.

5. Gemäß § 50 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) hat das Verwaltungsgericht über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) in der Sache selbst zu entscheiden, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen und das Verfahren einzustellen ist. Das Verfahren über die Bescheidbeschwerde ist in der Rechtsform des Beschlusses zu beenden, wenn ein Einstellungsgrund eintritt. Ein solcher Grund liegt jedenfalls dann vor, wenn die Beschwerde rechtswirksam zurückgezogen wird (vgl. VwGH 20.10.2015, Fr 2015/09/0008; *Leeb* in *Hengstschläger/Leeb,* AVG § 28 VwGVG Rz 30 [Stand 15.2.2017, rdb.at]).

Aufgrund der Zurückziehung der Beschwerde durch die Beschwerdeführerin war das gegenständliche Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzustellen und daher spruchgemäß zu entscheiden. Im Hinblick auf die Zurückziehung der Beschwerde erwies sich auch der Antrag auf Beigebung eines Verfahrenshilfeverteidigers als gegenstandslos.

Zu Punkt II.:
Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Einstellung von Beschwerdeverfahren ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Steinschnack